

STATUTEN

der

Stadtvereinigung Langenthal

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen „**Stadtvereinigung Langenthal**“ (SVL) besteht auf unbeschränkte Zeitdauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist in Langenthal.

Art. 2 Zweck

1 Die SVL bezweckt einerseits die Bewahrung und Förderung der Stadt Langenthal (insbesondere der Innenstadt) und andererseits die Vertretung und Koordination der gemeinsamen Interessen sowie den Zusammenschluss der Geschäftsinhaber, Firmen und Grundeigentümer der Stadt Langenthal. Sie nimmt Stellung zu aktuellen, vor allem wirtschaftspolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere zweckdienliche Weise tätig werden, insbesondere auch Rechtsmittel zu Gunsten ihrer Mitglieder ergreifen.

2 Die SVL strebt eine möglichst enge Zusammenarbeit mit allen Handel- und Gewerbetreibenden, Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, Grundeigentümern und Behörden an, auch über die Stadtgrenzen hinaus.

3 Die SVL ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4 In den vorliegenden Statuten wird generell die männliche Form verwendet. Sie beinhaltet beide Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

1 Als Mitglieder können aufgenommen werden:

a) *Unternehmen*

Im Handelsregister eingetragene Firmen, Inhaber von Einzelfirmen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungsbranche oder des Gewerbes.

b) *Einzelpersonen*

Teilhaber, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungsbranche oder dem Gewerbe nahe stehen, sowie Liegenschaftsbesitzer, die nicht die Voraussetzungen eines Unternehmensmitgliedes erfüllen.

c) *Vereine, Stiftungen und Organisationen*

Vereine und Organisationen, die einen Bezug zur Stadt Langenthal haben.

2 Für die Einstufung als Mitglied kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten oder das Sekretariat der SVL. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder und über die Beitragskategorie (Art. 16).

2 Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden; dagegen steht jedem Abgewiesenen innert vierzehn Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Hauptversammlung offen.

Art. 5 Austritt, Verlust der Mitgliedschaft

1 Der Austritt aus der SVL erfolgt

- ? durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres,
- ? bei Todesfall von natürlichen Personen, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- ? durch Ausschluss.

2 Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegen solche Mitglieder ausgesprochen werden, die den Beschlüssen der Vereinsorgane absichtlich zuwiderhandeln, den Vereinsbeitrag auf zweimalige Mahnung hin nicht bezahlen oder in anderer Weise dem Ansehen und den Interessen des Vereines schädigend entgegenwirken.

3 Ausgeschlossenen steht innert einer Frist von vierzehn Tagen nach Empfang des schriftlichen Entscheides die Berufung an die Hauptversammlung offen.

4 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

III. Organisation

Art. 6 Organe

1 Die Organe der SVL sind

- ? die Hauptversammlung,
- ? der Vorstand,
- ? die Revisionsstelle.

Art. 7 Hauptversammlung

1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SVL. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

2 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand vierzehn Tage im Voraus durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Traktanden.

3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss einen Vorschlag für die Traktandenliste enthalten. Nach Eingang des schriftlichen Begehrens hat der Vorstand die ausserordentliche Hauptversammlung innert vier Wochen durchzuführen.

4 Über jede Hauptversammlung ist vom Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern per Post resp. E-Mail zugestellt wird. Der Vorstand genehmigt das Protokoll an einer nächsten Sitzung.

Art. 8 Befugnisse und Pflichten der Hauptversammlung

- 1 Der Hauptversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse und Pflichten zu:
 - ? Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - ? Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge (Art. 16) sowie die Genehmigung des Budgets,
 - ? Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten und der Revisionsstelle,
 - ? Behandlung von Anträgen von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht worden sind. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.
 - ? Statutenänderungen,
 - ? Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme.
- 2 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Für Statutenänderungen, den Beitritt zu anderen Organisationen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt. Bei anderen Anträgen wird geheim abgestimmt, wenn es die Mehrheit beschliesst.
- 4 Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung einem anderen durch den Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

Art. 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern, nämlich
 - ? dem Präsidenten,
 - ? dem Vizepräsidenten,
 - ? dem Sekretär,
 - ? dem Kassier,sowie vier bis acht Mitgliedern.
- 2 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 Amtsdauer, Sitzungen

- 1 Der Vorstand und der Präsident werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

2 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

3 Ausnahmsweise können Beschlüsse auch durch schriftliche Umfrage gefasst werden, was im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten ist.

4 Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes, Ausschüsse

1 Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Traktanden der Hauptversammlung des Vereins, berät über die an dieselbe zu stellenden Anträge und entscheidet endgültig über alle Fragen, die durch Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

2 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erstattet der Hauptversammlung Jahresbericht und Jahresrechnung.

3 Der Vorstand beschliesst endgültig über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 10'000.--.

4 Bestimmte Aufgaben des Vorstandes können zur Vorberatung besonderen Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern übertragen werden. In die Ausschüsse dürfen auch Vereinsmitglieder gewählt werden, die dem Vorstand nicht angehören.

5 Ferner steht es dem Vorstand frei, bei besonders wichtigen Sitzungen oder bei solchen, an welchen spezielle Fragen behandelt werden, weitere Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, oder Fachleute, die nicht Mitglied der SVL sind, zur Teilnahme mit beratender Stimme einzuladen. Über die Sitzungen der Ausschüsse ist Protokoll zu führen.

Art. 13 Aufgaben und Zeichnungsberechtigungen

1 Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen im allgemeinen Geschäftsverkehr mit dem Sekretär kollektiv zu zweien. Bei finanziellen Geschäften zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier kollektiv zu zweien. Der Sekretär resp. der Kassier vertreten sich gegenseitig.

2 Der Sekretär führt das Protokoll und die laufende Korrespondenz; er erledigt im Übrigen in Verbindung mit dem Vorstand sämtliche zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen administrativen Arbeiten.

3 Der Kassier erledigt die laufenden Geldgeschäfte und erstellt die Jahresrechnung sowie das Budget. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge. Er hat Einzelunterschrift im Bankverkehr (e-banking).

4 Der Sekretär und der Kassier werden für Arbeiten angemessen entschädigt.

Art. 14 Revisionsstelle

1 Die Hauptversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen über besondere Veranstaltungen. Sie erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag für die Beschlussfassung.

IV. Finanzen

Art. 15 Mittel, Haftung

1 Die SVL beschafft sich ihre Mittel aus dem ordentlichen Mitgliederbeitrag, aus allfälligen Einnahmen besonderer Veranstaltungen und aus freiwilligen Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

2 Der jährliche Mitgliederbeitrag darf folgende Beträge nicht übersteigen:

? Unternehmen im Allgemeinen	Fr. 2'000.--
? Grossverteiler/Warenhäuser, Banken und Versicherungen:	Fr. 8'000.--
? Einzelmitglieder:	Fr. 700.--
? Vereine und Organisationen	Fr. 1'000.--

Art. 16 Mitgliederbeiträge

1 Zur Bestreitung der Ausgaben der SVL entrichten die Mitglieder den von der Hauptversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages richtet sich für Unternehmen im Allgemeinen nach der Lage des Geschäftsstandortes nach dem von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils genehmigten Zonenplanes sowie nach der Anzahl Mitarbeiter (als Mitarbeiter gelten Firmeninhaber und -teilhaber, Angestellte sowie Lehrlinge, wobei Personen mit einem Beschäftigungsgrad von unter 50% nur halb gerechnet werden).

2 Für Grossverteiler/Warenhäuser, Banken und Versicherungen sowie Vereine, Stiftungen und Organisationen werden von der Hauptversammlung Richtgrössen festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in diesen drei Fällen die Höhe des Mitgliederbeitrages individuell auszuhandeln.

3 Art. 15, Abs. 2 der Statuten bleibt vorbehalten.

Art. 17 Beitragsbefreiung

1 Mitglieder, welche sich durch besondere Aktivität oder hervorragende Leistung für die SVL und deren Anliegen verdient gemacht haben, können vom Vorstand auf die Dauer eines Jahres von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden. Mehrmalige Befreiung desselben Mitgliedes ist zulässig.

2 Die Beitragsbefreiung erfolgt ausnahmsweise, und der Vorstand hat von dieser Möglichkeit mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Liquidation

1 Bei der Auflösung der SVL ist ein allenfalls nach der Liquidation noch vorhandenes Vereinsvermögen einer Organisation des Obergeraues zuzuwenden, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck wie die SVL verfolgt.

2 Eine Verteilung des Liquidationserlöses unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Inkrafttreten

1 Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 21. April 2009 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. März 1998.

Stadtvereinigung Langenthal

Der Präsident:

Der Sekretär:

Daniel Bader

Frau Grety Burri